

FINANZAMT
WITTLICH

Finanzamt-Wittlich - Postfach 12 40 - 54502 Wittlich

Unterer Sehlemet 15
54516 Wittlich

Firma
Franz Lehnen
GmbH & Co. KG
Tief- und Straßenbau
Bahnhofstr. 39
54518 Sehlen

Telefon: 06571 9536-0
Telefax: 06571 9536-13400
Poststelle@fa-wi.fin-rlp.de
www.finanzamt-wittlich.de

26.10.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
43 / 207 / 00519 PIII/28 Bitte immer angeben!		Herr Krötz v-stelle.28@fa-wi.fin-rlp.de	06571 9536 - 13238,13728 06571 9536 - 43728

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass Franz Lehnen GmbH & Co. KG Tief- und Straßenbau, Bahnhofstr. 39, 54518 Sehlen**

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer 43 / 207 / 00519
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149922828 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG):

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 26.10.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)

Im Auftrag



Bastian Krötz



Landesfinanzkasse Daun
Bankverbindung
BBk Koblenz
IBAN: DE04 5700 0000 0057 0015 17
BIC: MARKDEF1570
Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center
Bernkastel-Kues, Cusanusstraße 21
Daun, Berliner Str. 1
Wittlich, Unterer Sehlemet 15

Öffnungszeiten Service-Center
Mo. u. Di.: 08:00 - 16:00 Uhr
Mi. u. Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Do.: 08:00 - 18:00 Uhr

LAND RHEINLAND-PFALZ
FAMILIEN-
FREUNDLICHER
ARBEITGEBER

(oder nach Vereinbarung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Wittlich schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.